



Amtsgericht: Plön
Aktenzeichen: 8 K 3-25
Versteigerungstermin: Mittwoch, 18.11.2026, 13:30 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Plön, Lütjenburger Straße 48, 24306 Plön](#)
Saal: C, Sitzungssaal
Verkehrswert: 230.000,00 EUR
Objektart: Mehrfamilienhaus
Objektanschrift: Seestraße 3, 5, 24211 Pohnsdorf
Gutachten: Kostenfreies Gutachten zum Download
Das Gutachten darf nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. kommerziell genutzt werden.



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pohnsdorf Blatt 83

Gemarkung Pohnsdorf, Flur 3, Flurstück 179

Landwirtschaftsfläche, Wohnbaufläche, Seestraße 3, 5

Größe: 2.592 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung im Spitzboden, baulicher Ursprung unbekannt, Wohn- und Nutzfläche ca. 260 m²; es muss von einem überdurchschnittlich hohen Investitionsbedarf ausgegangen werden; gemeinsam mit dem Nachbargrundstück genutzte Pellet-Heizungsanlage aus dem Jahr 2013/2014.

Verkehrswert: 230.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Sicherheitsleistung in bar ist nicht mehr möglich.

Zur Sicherheitsleistung sind neben Bankbürgschaften auch Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Ferner kann Sicherheitsleistung (10% des Verkehrswertes) durch Überweisung erfolgen, spätestens vier Werktage (ohne Samstag) vor dem Zwangsversteigerungstermin.

Empfänger der Bietsicherheit: FinMinSH, Landeskasse

IBAN: DE42 2000 0000 0020 2015 21

BIC: MARKDEF1200

Verwendungszweck: Aktenzeichen 8 K 3/25 und Debitornummer: 9000037858

Für die vom Amtsgericht für den Erwerbsvorgang zu erstellende Veräußerungsanzeige benötigt das Finanzamt die Steuer-Identifikationsnummer des Meistbietenden. Diese muss daher ab sofort im Versteigerungstermin dem Gericht benannt werden.